

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 7 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 22.08.2019

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.32 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Stolze, Wolfgang

GV Ahrens-Busack, Silke

GV Billep-Türke, Stephan

GV Dammann, Wiebke

GV Kracht, Michael

GV Meyer, Hermann

GV Schöppach, Klaus

GV Vogel, Gretel

GV Wulf, Bernhard

GV Schmuck-Barkmann, Dirk

GV Biemann, Axel

GV Huffmeyer, Hannelore

GV Clasen, André

GV Dr. Seeger, Jörg

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Hroch, Nicole

GV Möller, Doris

GV Cieklinski, Reinhard

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt erweitert:

Antrag der FDP Fraktion „Situation nach Berufungsurteil des Oberverwaltungsgericht Schleswig vom 15.08.2019 gegen die Gemeinde Oersdorf, Betreff: Wiederkehrende Beiträge für den Straßenausbau“.

Beschlussfassung:

3 Stimmen dafür (FDP-Fraktion)

11 Stimmen dagegen (WKB-Fraktion, CDU-Fraktion)

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 08.08.2019 auf Donnerstag, den 22.08.2019, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 6 vom 27.05.2019
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Abschließende Abwägung und abschließender Beschluss
07. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
08. Bebauungsplan Nr. 34 „Gartenbetrieb westlich der Henstedter Straße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
09. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 19 „Ortszentrum West“
hier: Einstellung der Planung
10. Widmung und Vergabe eines Namens für eine neue Straße
11. Vergabe von Straßennamen für vorhandene Wirtschaftswege
12. Einziehung von Straßenflächen
13. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 6 vom 27.05.2019

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 6 vom 27.05.2019 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Vermessung der Straßenverläufe „An de Loh“, „Etzberg“, „Winsener Straße“ und „Köhlertwiete“.
- Vandalismus im Gemeindegebiet; Beschädigung von Straßenlaternen, Bänken und Spielgeräten; Bitte an die Einwohnerinnen und Einwohner um Meldung entsprechender Vorfälle.
- Zunahme von illegalen Müllablagerungen im Gemeindegebiet.

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Huffmeyer, Hannelore:

- Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse?
Beauftragter Dienstleister arbeitet an der Zusammenfassung für den Jahresabschluss 2014.

GV Dr. Seeger, Jörg

- Anzahl der unbearbeiteten Widersprüche gegen Bescheide zur Heranziehung von Straßenbaubeiträgen?
Ca. 260 Widersprüche liegen vor.
- Wie gedenkt die Gemeinde die Widersprüche nach dem Oberverwaltungsgerichtsurteil vom 15.08.2019 zu bearbeiten? Zurückweisung oder Anerkennung?

Weiteres Vorgehen wird nach Vorlage und Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung entschieden.

- Will die Gemeinde eine Klageflut vor dem Verwaltungsgericht bei jetzt vorliegender Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht riskieren?

Weiteres Vorgehen wird nach Vorlage und Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründung entschieden.

- Gesamtsumme der anteiligen Beitragszahlungen der Grundstückseigentümer für beide Bauabschnitte „Etzberg“, für die aufgrund des Urteils ein Ausfallrisiko besteht?

Verweis auf den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.2018., TOP 7.

- Wann gedenkt der Bürgermeister auf die am 09.01.2019 übergebene Petition zur Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung zu antworten?

Beschlussempfehlung wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen- und Bilanzprüfung erarbeitet.

GV Biemann, Axel:

- Zeitplan für die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes; Projektleitung muss neu besetzt werden.

GV Billep-Türke, Stephan:

- Vorlage des Jahresabschlusses 2014 auch für die Gemeinde Kisdorf; Ja.

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Keine Fragen.

TOP 6: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Abschließende Abwägung und abschließender Beschluss

Die von der Gemeindevertretung beschlossene öffentliche Auslegung des Planentwurfes, der dazu gehörenden Begründung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (5. GV vom 07.03.2019, TOP 8) erfolgte in der Zeit vom 23.04.2019 bis zum 24.05.2019, die Behörden wurden parallel hierzu mit Schreiben vom 24.04.2019 über die Auslegung informiert und an der Planung beteiligt. Die im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen durch die Gemeindevertretung geprüft und abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils mitzuteilen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.06.2019 mit allen nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen befasst, diese geprüft und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes hat damit die sogenannte Planreife erlangt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat der Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlen (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 6). Im Anschluss an diesen Beschluss ist der Plan zusammen mit allen wesentlichen Unterlagen zum Aufstellungsverfahren dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Genehmigung vorzulegen.

- 1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der parallelen Behördenbeteiligung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden von der Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Das Ergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Östlich Götzberger Weg, Höhe Mühlenredder“ in der vorliegenden Fassung.**
- 3. Die Begründung wird ebenfalls in der vorliegenden Fassung gebilligt.**
- 4. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Zusätzlich ist in der anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-kisdorf.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.**

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17
davon anwesend: 14;
Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.01.2019 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (4. GV vom 17.01.2019, TOP 9). Mit der Planung wurde seitens des Antragstellers das Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski aus Bornhöved beauftragt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde am 16.04.2019 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.03.2019 frühzeitig an der Planung beteiligt und aufgefordert, sich zur Umweltprüfung zu äußern (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BauGB). Die im Zuge dieser im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (= Bestandteil der Begründung) durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Auf der Basis der eingegangenen, umweltbezogenen Stellungnahmen hat der Bau- und Planungsausschuss mit seinen Beschlüssen der Gemeindevertretung indirekt empfohlen, die Umweltprüfung in Umfang und Detaillierungsgrad nach Maßgabe der einzelnen Abwägungsergebnisse zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren durchzuführen (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 4).

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.06.2019 mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befasst und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 4).

Die sich danach ergebenden Abwägungsergebnisse sind in den zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise zu diesem Bauleitplanverfahren sind anhand der anliegenden Abwägung zu prüfen.

Nachdem nunmehr die vollständig ausgearbeiteten Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung inkl. Umweltbericht) im Entwurf vorliegen, hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeindevertretung empfohlen, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 4). Dies beinhaltet zugleich die Zusammenlegung der weiteren Beteiligungsschritte.

- 1. Die Umweltprüfung ist in Umfang und Detaillierungsgrad nach Maßgabe der einzelnen Abwägungsergebnisse zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Dies wird hiermit gebilligt.**
- 2. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 3. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 4. Die Entwürfe der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 5. Die Entwürfe der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit allen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und dazu Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Zusätzlich ist der Inhalt der Be-**

kanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8: Bebauungsplan Nr. 34 „Gartenbetrieb westlich der Henstedter Straße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.01.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Gartenbaubetrieb westlich der Henstedter Straße“ beschlossen (4. GV vom 17.01.2019, TOP 10). Mit der Planung wurde seitens des Antragstellers das Büro für Bauleitplanung, Ass. jur. Uwe Czierlinski aus Bornhöved beauftragt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde am 16.04.2019 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 07.03.2019 frühzeitig an der Planung beteiligt und aufgefordert, sich zur Umweltprüfung zu äußern (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BauGB). Die im Zuge dieser im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes (= Bestandteil der Begründung) durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Auf der Basis der eingegangenen, umweltbezogenen Stellungnahmen hat der Bau- und Planungsausschuss mit seinen Beschlüssen der Gemeindevertretung indirekt empfohlen, die Umweltprüfung in Umfang und Detaillierungsgrad nach Maßgabe der einzelnen Abwägungsergebnisse zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren durchzuführen (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 5).

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.06.2019 mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befasst und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 5).

Die sich danach ergebenden Abwägungsergebnisse sind in den zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise zu diesem Bauleitplanverfahren sind anhand der anliegenden Abwägung zu prüfen.

Nachdem nunmehr die vollständig ausgearbeiteten Planunterlagen (Planzeichnung Teil A, Text Teil B und Begründung inkl. Umweltbericht) im Entwurf vorliegen, hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeindevertretung empfohlen, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen (12. BauPlanA vom 18.06.2019, TOP 5). Dies beinhaltet zugleich die Zusammenlegung der weiteren Beteiligungsschritte.

Die Umweltprüfung ist in Umfang und Detaillierungsgrad nach Maßgabe der einzelnen Abwägungsergebnisse zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Dies wird hiermit gebilligt.

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 34 (Planzeichnung Teil A, Text Teil B) und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**

- 4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 34 (Planzeichnung Teil A, Text Teil B) und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit allen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und dazu Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Zusätzlich ist der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 9: 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 19 „Ortszentrum West“
hier: Einstellung der Planung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.09.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ortszentrum West“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von sonstigen Wohngebäuden auf den Grundstücken 18 und 19 im Ursprungsplan zu schaffen (18. GV vom 11.09.2017, TOP 10).

Mit dieser Planung sollten die o.g. Grundstücke einer Wohnbebauung zugeführt werden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes geäußert. Die Gemeinde Kisdorf hatte in der Folge eine Immissionsschutz-Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein angefordert. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die erforderlichen gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht vorliegen. Solange der benachbarte landwirtschaftliche Betrieb weiter aufrechterhalten wird, kann auf den besagten Grundstücken keine Wohnbebauung realisiert werden.

Nach der Einschätzung des Bau- und Planungsausschusses bestehen für die Gemeinde Kisdorf keine realistischen Aussichten auf eine Verwirklichung der Änderung dieses Bebauungsplans (59. BauPlanA vom 15.05.2018, TOP 07). Das für die Planung nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch notwendige Planungserfordernis ist damit entfallen.

Der Aufstellungsbeschluss sollte daher aufgehoben werden. Die erbrachten Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplans des beauftragten Planers sind entsprechend abzurechnen.

- 1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ortszentrum West“ vom 11.09.2017 wird aufgehoben.**
- 2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch).**
- 3. Die angefallenen Planungskosten sind mit dem beauftragten Planungsbüro abzurechnen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 14;

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: Widmung und Vergabe eines Namens für eine neue Straße

Die Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Spunkissen III“ hat noch keinen Namen und ist noch nicht für den Verkehr gewidmet.

Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt hat sich in seiner Sitzung am 08.03.2016 (2. VerkUmA vom 08.03.2016 TOP 10) mit der Angelegenheit befasst und schlägt vor, der Planstraße den Namen „Krögerskoppel“ zu geben.

Bei der Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße und zwar um eine Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes. Zu widmen für den öffentlichen Verkehrsraum sind die nach der Schlussabnahme der Baumaßnahme am 11.06.2019 und nach der Vermessung entstandenen Flurstücke im Bereich der in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Spunkkissen III“ eingezeichneten Verkehrsflächen.

Die Gemeindevertretung beschließt, der Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Spunkkissen III“ den Namen „Krögerskoppel“ zu geben. Die Straße wird als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes eingestuft. Das Widmungsverfahren nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes ist durchzuführen.

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Gemeindevertreter Schöppach, Klaus von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11: Vergabe von Straßennamen für vorhandene Wirtschaftswege

Nach § 47 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetzes Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 1 der Satzung der Gemeinde über das Anbringen von Straßennamen-/Hausnummernschildern ist die Gemeindevertretung für die Benennung von Straßen und Wegen zuständig.

Bei der Überprüfung des Straßenverzeichnisses ist festgestellt worden, dass einzelne Wege, die für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind, bisher nicht benannt worden sind.

Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz hat sich in seiner Sitzung am 09.07.2019 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die in der beigefügten Liste aufgeführten Straßennamen zu vergeben (12. Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz vom 09.07.2019, TOP 6).

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Straßennamen entsprechend der als Anlage beigefügten Liste.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 12: Einziehung von Straßenflächen

Die Gemeindevertretung hat durch Beschluss vom 08.06.2016 unter anderem die Flurstücke 113/4 und 113/5 der Flur 22 der Gemarkung Kisdorf als Teile der „Köhlertwiete“ und das Flurstück 88 der Flur 4 der Gemarkung Kisdorf als Straßenbegleitfläche für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die genannten Flurstücke werden tatsächlich von den Anliegern genutzt und haben daher keine Bedeutung als öffentliche Straßenverkehrsfläche. Der Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz empfiehlt der Gemeindevertretung daher die Entwidmung (Einziehung) der Grundstücksflächen (12. Ausschuss für Verkehr und Umweltschutz vom 09.07.2019, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt die Flurstücke 113/4 und 113/5 der Flur 22 und das Flurstück 88 der Flur 4, jeweils der Gemarkung Kisdorf, aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit für den öffentlichen Straßenverkehr einzuziehen.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 13: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Keine Fragen.